

# **31.05.2015 11:11 Beitragsordnung des Vereins Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften e.V.**

## § 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder des Vereins.

## § 2 Höherrangige Ordnungen

Die Satzung des Vereins ist der Beitragsordnung übergeordnet.

## § 3 Beitragspflichtige

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden nach Maßgabe dieser Beitragsordnung von allen außerordentlichen Mitgliedern (Zahlungspflichtige) Beiträge erhoben (Mitgliedsbeitrag).

Ordentliche Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## § 4 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt pro Kalenderjahr

1. mindestens 50 € für natürliche Personen bzw.
2. mindestens 100 € für juristische Personen.

Beim Erwerb der Mitgliedschaft oder durch spätere schriftliche Änderungsmitteilung legen legt der/die Zahlungspflichtige einen gegebenenfalls darüber hinausgehenden Mitgliedsbeitrag fest.

## § 5 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 28. Februar fällig, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung bedarf. Er ist durch die/den Zahlungspflichtige/n auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe mit dem Eintritt fällig.

## § 6 Beitragserstattung

Der Mitgliedsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt, gestundet oder rückerstattet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sobald die geänderte Satzung vom 30.5.2015 durch Eintrag beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft getreten ist.

Aachen, den 31. Mai 2015